



Handwerkskammer Düsseldorf

Entschädigungsanordnung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juli 2017 und der Vollversammlung vom 16.11.2017 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 43 Abs. 3, 34 Abs. 7 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) die folgende Entschädigungsanordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse nach Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf erhalten gemäß §§ 43 Abs. 3, 34 Abs. 7 HwO eine Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis nach § 2 dieser Entschädigungsanordnung, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Die Entschädigungsanordnung gilt nicht für sonstige aufgrund von Beschlüssen der Vollversammlung errichtete Prüfungsausschüsse.

§ 2

Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis

1. Entschädigung für bare Auslagen

bis zu 5 Stunden (je Tag)	3 Euro
über 5 Stunden (je Tag)	6 Euro

2. Entschädigung für Zeitversäumnis

2.1 Die selbständigen und die unselbständigen Ausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis

bis zu 5 Stunden (je Tag)	50 Euro (alt 40 Euro)
über 5 Stunden (je Tag)	100 Euro (alt 80 Euro)

2.2 Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Mitglied des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse sind, erhalten Ersatz für die Lohnfortzahlung zuzüglich Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung. Der Antrag auf Erstattung ist vom Arbeitnehmer zu stellen, der Erstattungsbetrag wird unmittelbar dem Arbeitgeber überwiesen.

3. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb von Leistungen nach § 2 Nr. 1 und 2

3.1 Aufgabenerstellung (Prüfungsvorbereitung)

je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad je angefangene Stunde 5 - 12 Euro

3.2 Aufgabenbewertung (Prüfungsnachbereitung)

je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad pro Prüfling 5 - 12 Euro

4. Entschädigung für sonstige Auslagen

4.1 Übernachtungskosten

Soweit bei Prüfungen Übernachtungen erforderlich werden, sind die Vorschriften des § 8 LRKG anzuwenden.

4.2 Fahrtkostenerstattung

a) Bei Benutzung des eigenen PKW je km:
der nach § 6 LRKG festgesetzte Kilometergeldbetrag

(z.Zt.) 0,30 Euro

b) Bei Benutzung der Bundesbahn oder sonstiger Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Kosten nach § 5 LRKG erstattet.

§ 3 Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten (§ 3 LRKG) nach Beendigung der Dienstleistung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anzuweisen hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Entschädigungsanordnung tritt die bisherige Entschädigungsanordnung außer Kraft.

Handwerkskammer Düsseldorf

Düsseldorf, den 16. November 2017

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer